



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

21.04.2015

Vorlagen Nr.

28/2015

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt:

Finanzverwaltung

Beratungsgegenstand:

Bekanntgabe Haushaltserlass 2015

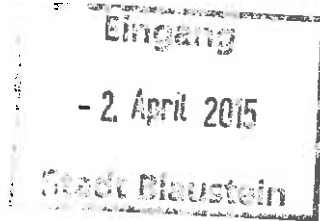
Beschlussantrag:

Kenntnisnahme


Thomas Kayser
Bürgermeister

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89070 Ulm

Bürgermeisteramt
Blaustein
Postfach 11 61
89130 Blaustein



Bearbeiterin/Bearbeiter:

Stefan Freibauer

Kommunal- und Prüfungsdienst
Zimmer 4D-05

Telefon: 0731 185-1203

Telefax 1: 0731 185221203

Telefax 2: 0731 185-1265

E-Mail:

stefan.freibauer@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:

04-902.41/Blaustein

27. März 2015

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kayser,

- 1 Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 17. März 2015 beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen für die Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Bad Blau“ für das Haushaltsjahr 2015 (§ 81 GemO).
- 2 Wir genehmigen
 - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen des Eigenbetriebs „Bad Blau“ in Höhe von 600.000 € (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),
 - den Höchstbetrag der Kassenkredite des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Blaustein“ in Höhe von 500.000 € (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 89 Abs. 2 GemO).
- 3 Der Haushaltsplan wurde sorgfältig aufgestellt, informativ erläutert und mit interessanten Grafiken illustriert. Zur Finanzlage bemerken wir:

Der Verwaltungshaushalt kann im Haushaltsjahr 2015 nur eine geringe Nettoinvestitionsrate (NIR) von 24 €/Einwohner (insgesamt 369 T€) erwirtschaften. Er bleibt damit hinter den früheren Haushaltsjahren zurück (2014: 85 €/Einw.; 2013: 37 €/Einw.; 2012: 60 €/Einw.).

Im Landkreisschnitt lag die NIR in Gemeinden über 10.000 Einwohnern im Jahr 2014 (Planzahlen) bei 77 €/Einwohner (max. Wert 250 €, min. Wert -293 € je Einwohner).

Auch die Finanzplanung zeigt bezüglich der NIR keine Trendwende auf; sie wird sich in den Jahren 2016 bis 2018 zwischen 20 € je Einwohner und 46 € je Einwohner bewegen.

Dienstgebäude

Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

0731 185-0

Direktanschluss siehe oben
Internet: www.alb-donau-kreis.de



Besuchszeiten

Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 08:00 - 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Konto-Nr. 24
Sparkasse Ulm
BLZ: 630 500 00
IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24
BIC: SOLADES1ULM



Hauptbahnhof,
Busbahnhof
und Haltestelle
Ehinger Tor

Da der Stadt aufgrund der geringen NIR nur wenige Eigenfinanzierungsmittel zur Verfügung stehen, muss die Finanzierung des Investitionsprogramms 2015 (Volumen rund 8,4 Mio. €) durch eine kräftige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von rund 3,258 Mio. € erfolgen. Eine Neuverschuldung kann dadurch noch vermieden werden. Nach dieser Entnahme beläuft sich der frei verfügbare Anteil der Rücklage allerdings nur noch auf rund 0,5 Mio. €.

Die Verschuldung kann erfreulicherweise erneut etwas abgebaut werden. Der Schuldenstand der Stadt Blaustein einschließlich der Eigenbetriebe Wasserversorgung und „Bad Blau“ wird sich zum 31. Dezember 2015 voraussichtlich auf rund 9,836 Mio. € belaufen. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von etwa 644 €. Die landesweit durchschnittliche Verschuldung vergleichbarer Gemeinden lag Ende 2013 bei 1.059 € pro Einwohner.

Die Finanzplanungsjahre 2016 bis 2018 enthalten noch ein weiteres Investitionsvolumen von rund 16 Mio. €. Da kaum mehr Eigenmittel (NIR bzw. Rücklage) zur Verfügung stehen, können diese Investitionen nur mittels Kreditaufnahmen von insgesamt rund 8,550 Mio. € finanziert werden. Die Gesamtverschuldung der Stadt (incl. Eigenbetriebe) wird daher bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf rund 16,5 Mio. € (1.082 € pro Einwohner) steigen.

Wie bereits beim letztjährigen Haushaltserlass wird der Stadt angeraten, die Entwicklung der wesentlichen Haushaltsparameter – Nettoinvestitionsrate – und – Verschuldung – bei allen Investitionsentscheidungen immer vor Augen zu haben. Die Ertragskraft des Verwaltungshaushaltes sollte möglichst gestärkt werden.

Die Kostendeckungsgrade bei den Gebührenhaushalten Abwasser und Abfall entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Der Bereich Bestattungswesen sollte sorgfältig beobachtet werden.

- 4 Abschließend bitten wir Sie, diesen Erlass dem Gemeinderat bekanntzugeben, die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft zu beachten und die Haushaltsatzung öffentlich bekannt zu machen. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung und über die Auslegung des Haushaltsplanes ist zu den Rechnungsakten zu nehmen.

Freundliche Grüße



Heinz Seiffert
Landrat